



# Amtsblatt der Stadt Rüthen

**Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen**

---

**Nr.: 02**

**59602 Rüthen, 02.04.2026**

**32. Jahrgang**

---

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 16.03.2026 Straßenrechtliche Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	3
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 02.03.2026 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rüthen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rüthen	12
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 18.03.2026 Jahresabschluss 2024	14
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 26.03.2026 Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Bereich Hartweg“ im Ortsteil Drewer der Stadt Rüthen	15
05	Zwangsversteigerungen	19

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**

Straßenrechtliche Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung Rüthen vom 19.02.2026 werden hiermit gemäß § 6 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWGNW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) n. F. folgende Straßen uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als gemeindliche Anliegerstraßen gewidmet:

1. Michael-Stapirius-Straße; Anlage 1
2. Achterlinde; Anlage 2
3. Schlagfeldweg; Anlage 3
4. Am Fangegraben; Anlage 3
5. Meerfeld; Anlage 5

Ferner wird einstimmig beschlossen, die nachfolgend genannten gemeindlichen Straßen (farbig markiert in den beiliegenden Anlagen) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWGNW) uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. Hankerfeld; Anlage 4
2. Zuwegung von der Mittleren Straße zum Pfarrheim sowie zur Nikolauskirche; Anlage 8
3. Johannes-Schulte-Allee, beginnend Höhe Lange Straße bis Zuwegung Fa. MeisterWerke, Ortschaft Meiste; Anlage 6
4. Dusterweg, Teilstück Höhe Sportplatz bis einschl. östl. Wendehammer, Ortschaft Oestereiden, Anlage 7

Darüber hinaus wird einstimmig beschlossen, folgende Wege gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWGNW) als Gemeindestraßen mit Beschränkung auf **Fußgänger sowie Radverkehr** dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. Drei von der Michael-Stapirius-Straße abführende Fuß- und Radwege; Anlage 1
2. Weg in Verlängerung abführend von der Straße „Am Fangegraben“ zur Straße Dusterweg (farblich abgesetzt); Anlage 3

**Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Arnsberg eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Rüthen, 16.03.2026

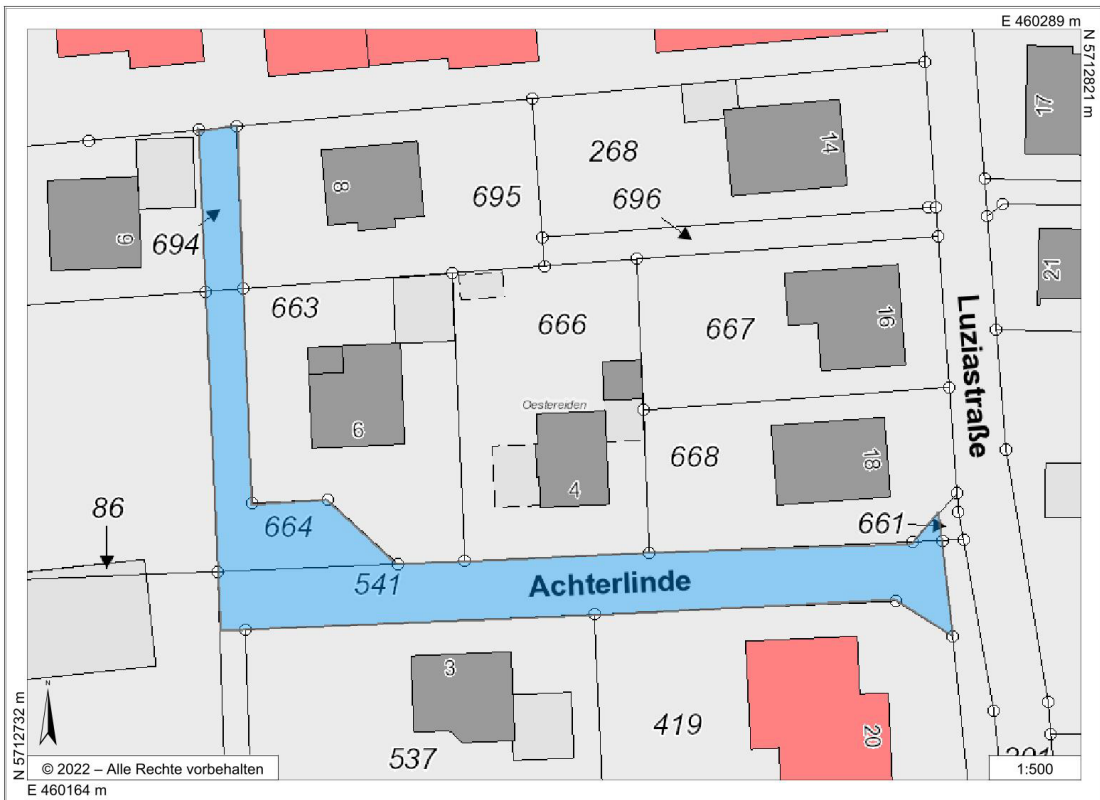
Stadt Rüthen als Träger der Straßenbaulast

gez.  
- Weiken -  
Bürgermeister

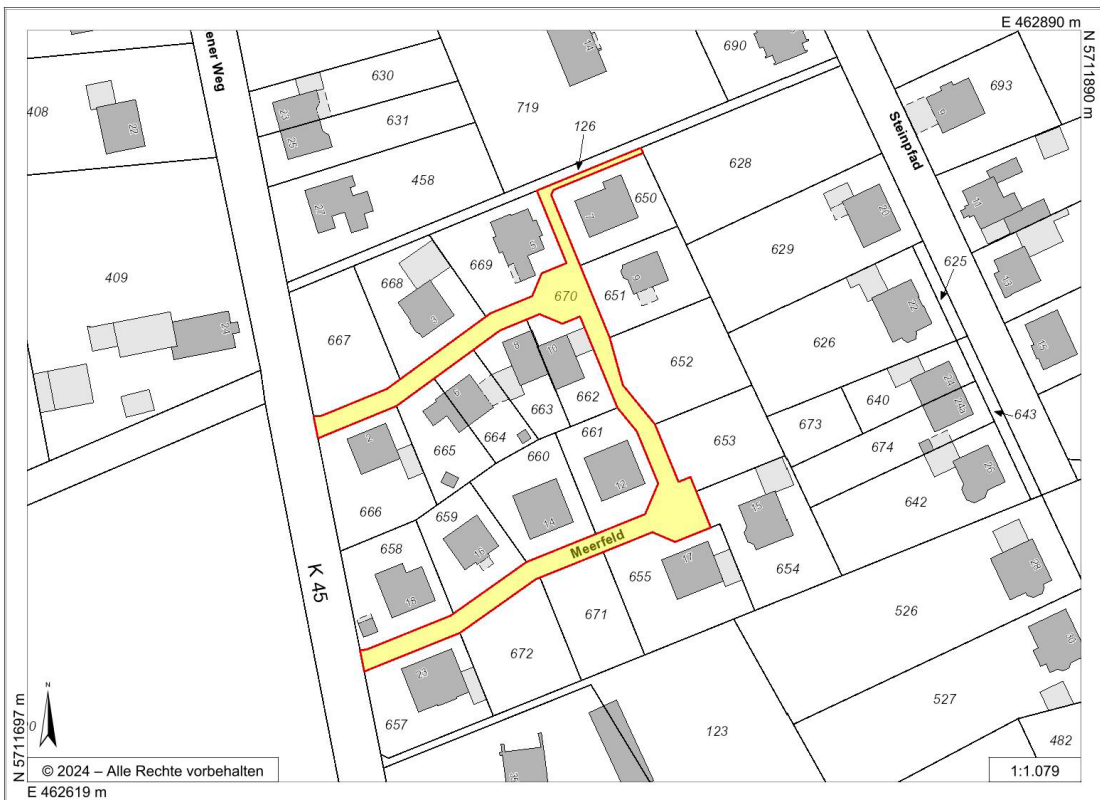
Anlagen

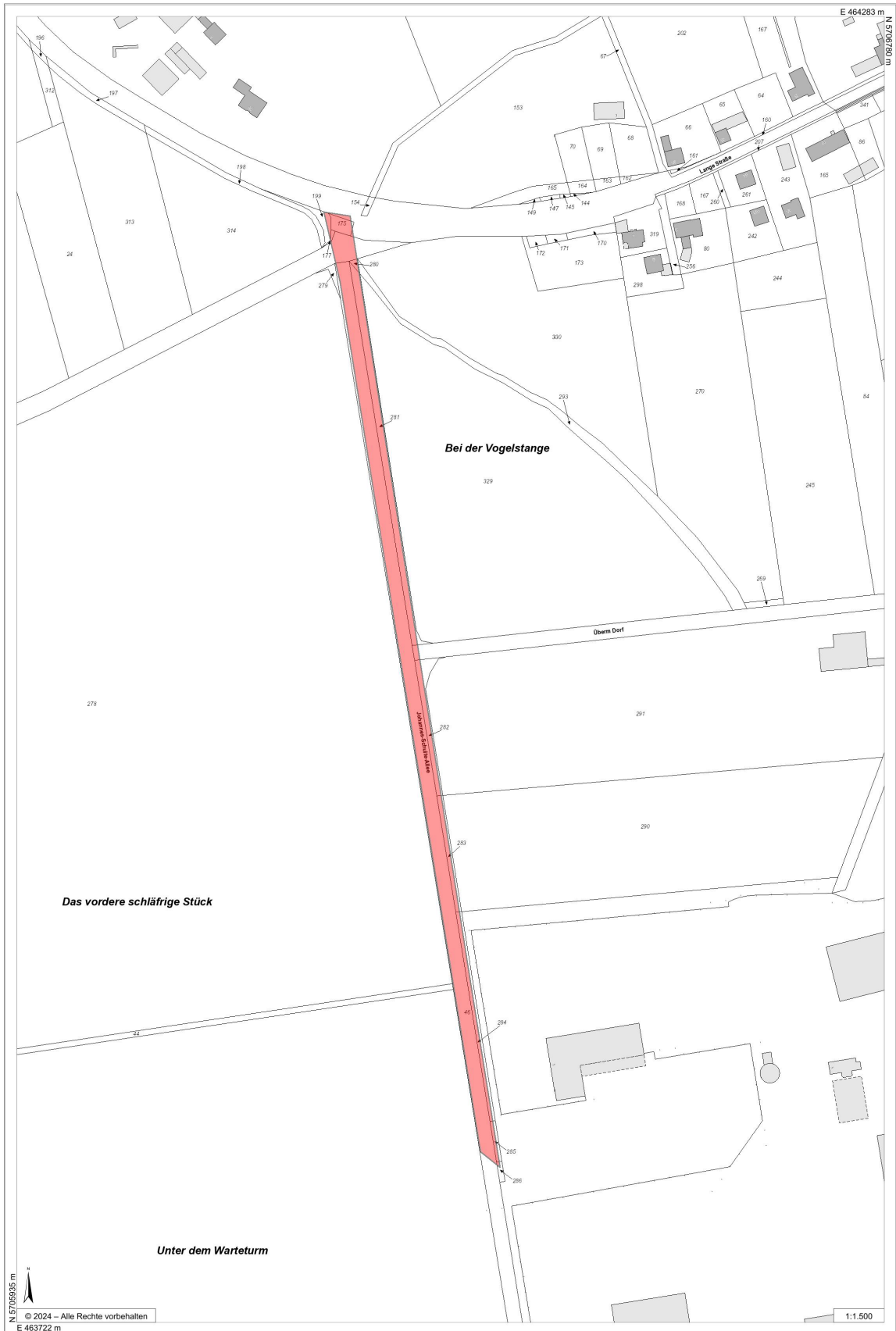


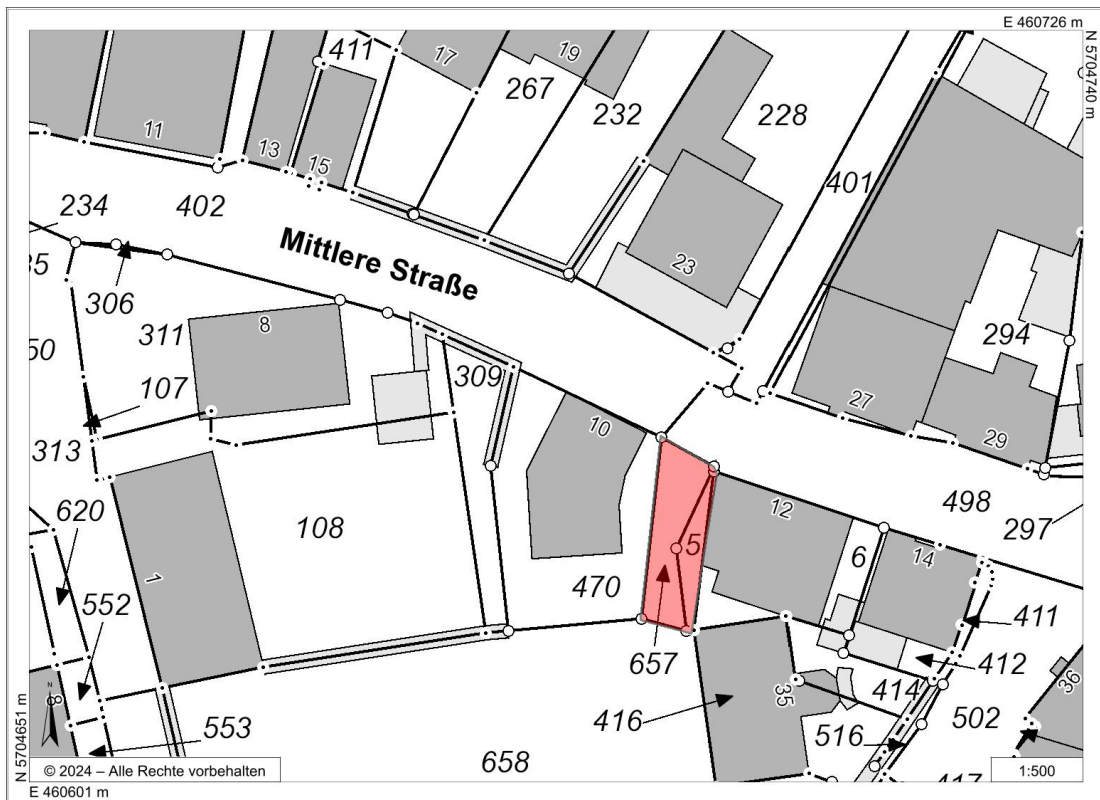
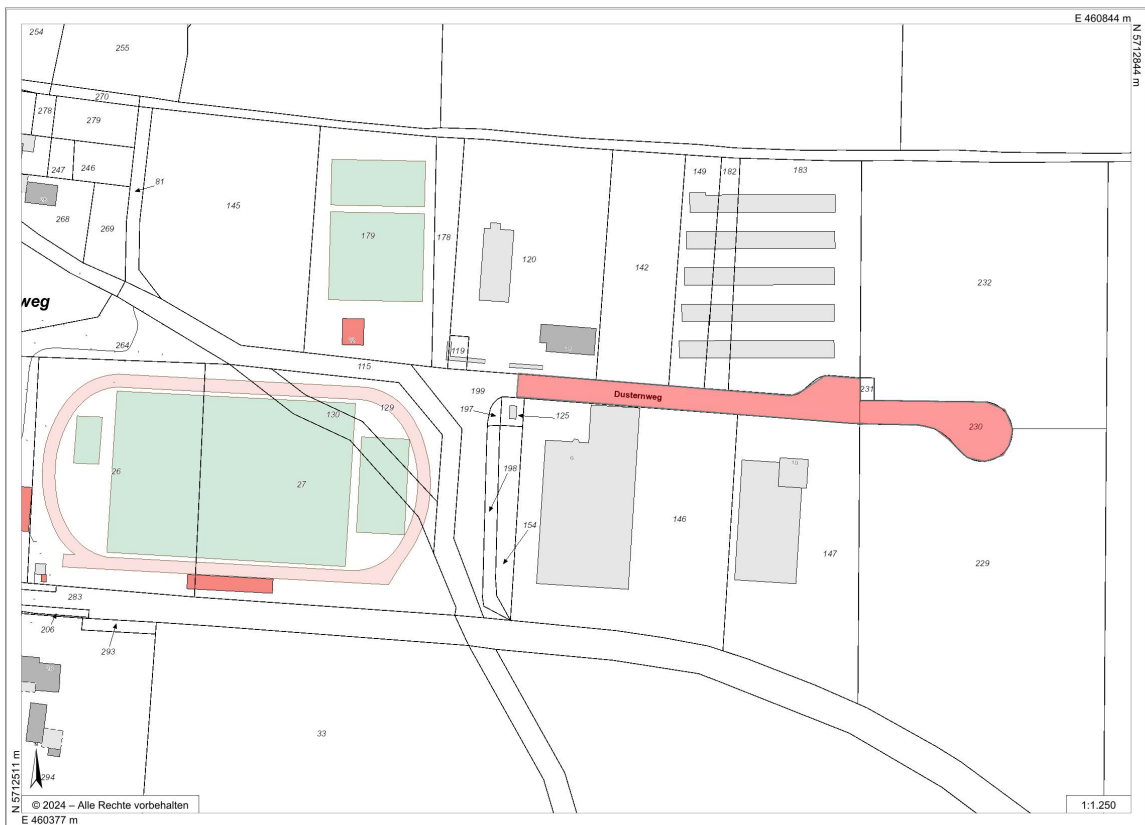












**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rüthen  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- und Feiertagen  
aus Anlass von besonderen Ereignissen  
in der Stadt Rüthen  
vom 02.03.2026**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172), wird für die Stadt Rüthen verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Gewerbegebiet Lindental der Stadt Rüthen am **Sonntag den 26. April 2026**, in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr, anlässlich der Veranstaltung "Gewerbeschau im Lindental" geöffnet sein.

**§ 2**

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gewerbegebiet Lindental gelegen sind. Das Gewerbegebiet umfasst folgende Gemeindestraßen: Lindentalstraße, Lütke Haar, Ziegeleistraße, Elmespöten und Unter der Haar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten zugelassenen Geschäftszeiten oder gem. § 2 außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rüthen in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rüthen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 02.03.2026

gez.  
- Weiken -  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**

**Jahresabschlusses 2024**

Der Rat der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 den Jahresabschluss 2024 festgestellt.

Zur Prüfung gehörten die Schlussbilanz zum 31.12.2024, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzzrechnung sowie ein Lagebericht mit Anhang, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 20.02.2026 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, aus.

Rüthen, 18.03.2026

gez.  
- Weiken -  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

### **Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Bereich Hartweg“ im Ortsteil Drewer der Stadt Rüthen**

hier: - Einleitungsbeschluss  
- Offenlegungsbeschluss

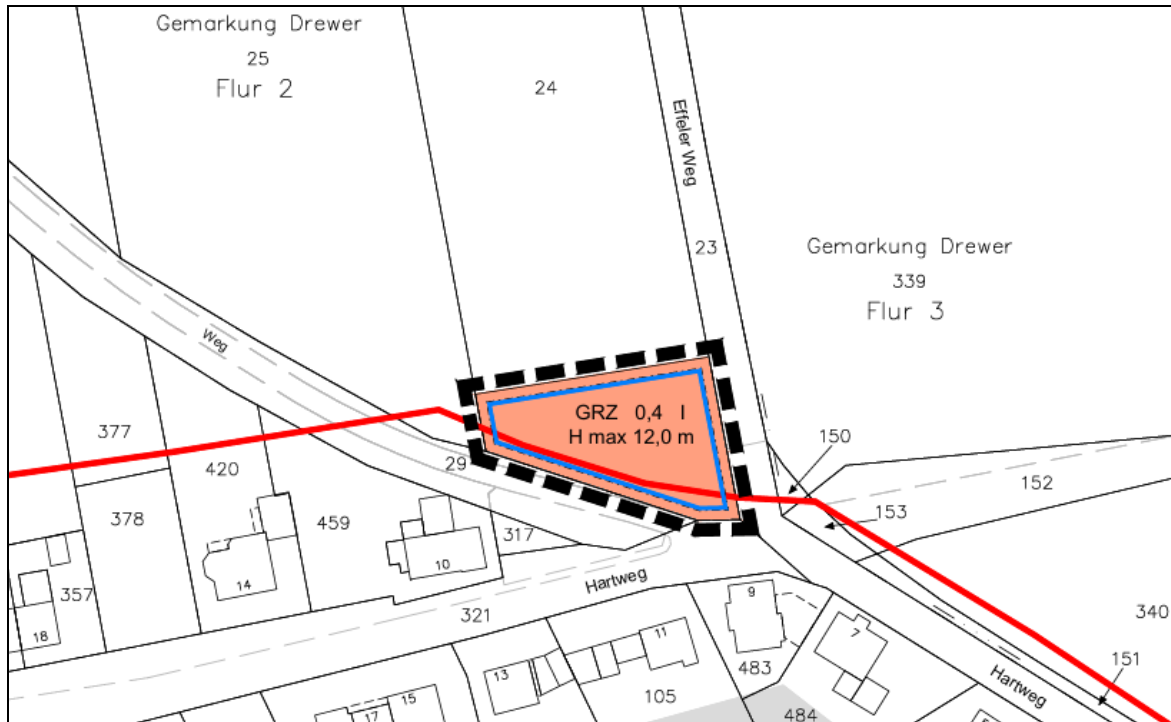
#### **a) Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Bereich Hartweg“, Ortsteil Drewer der Stadt Rüthen**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB zur Ergänzung der bestehenden Innenbereichssatzung im Bereich „Hartweg“, Ortsteil Drewer gefasst.



Das Plangebiet (südlicher Teil des Flurstücks 24, Flur 2, Gemarkung Drewer) liegt am nördlichen Ortsrand Drewers und umfasst ca. 1.200 qm Fläche. Es ist derzeit Teil einer zusammenhängenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Westlich anschließend, durch eine Grünfläche mit 2 großen Laubbäumen getrennt, sowie südlich des Hartweges befinden sich eingeschossige Wohngebäude.



Mit dieser Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohngebäudes am nördlichen Ortsrand von Drewer geschaffen werden.

Aktuell ist die Fläche aufgrund der bestehenden deklaratorischen Ortssatzung dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen, so dass Vorhaben den Vorschriften des § 35 BauGB unterliegen. Die Errichtung von Wohnhäusern wäre auf dieser Grundlage nicht bzw. nur über Sonderbestimmungen möglich.

Angestrebt wird aber die dauerhafte Einbeziehung der Fläche in den "im Zusammenhang bebauten Ortsteil", - damit würden für die Zulässigkeit von baulichen Anlagen die Regelungen des § 34 BauGB gelten.

Eine solche geringfügige Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist städtebaulich vertretbar, da der angrenzende Bereich bereits durch Wohnbebauung geprägt ist.

Bekanntmachung:

**Der Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung** gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Hartweg“, Ortsteil Drewer der Stadt Rüthen **wird** in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BauGB **hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

---

Die Ergänzungssatzung für den Bereich „Hartweg“, Ortsteil Drewer wird gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Im vereinfachten Verfahren kann von der erforderlichen frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs.2 BauGB erfolgen. Die von der Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange können ebenso direkt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

Von dieser in § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB eröffneten Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Es wurden allerdings mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange im Vorfeld Gespräche über Inhalte und Konsequenzen dieser Satzung geführt.

Neben dem Wegfall des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens bedeutet dies, dass im vorliegenden vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB - Monitoring) wird nicht angewendet.

## **b) Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 18.06.2024 wurde unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB beschlossen, die betroffene Öffentlichkeit in Form einer Offenlegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

### Bekanntmachung:

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich „Hartweg“, Ortsteil Drewer der Stadt Rütten (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) mit Begründung und dem zugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, einem Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung sowie einer Eingriffsbewertung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

### **vom 02.04.2026 bis 08.05.2026 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Rütten, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Hochstraße 14, Büro EG 018, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02952/818-181) oder Anmeldung per E-Mail (n.kaspari@ruethen.de) einen Termin zur Erörterung der Planentwürfe zu vereinbaren.

Ebenso sind die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht. Die entsprechende URL lautet:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/ruethen/beteiligung/themen/1024807>

Eine Verlinkung dorthin findet sich auch auf der Homepage der Stadt Rütten unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung> in der Rubrik Beteiligungsverfahren (ab 01.08.2025).

Stellungnahmen zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Hartweg“, Ortsteil Drewer können während der Veröffentlichungsfrist, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rütten, Hochstraße 14, 59602 Rütten, vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rüthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Offenlegung.

Rüthen, 26.03.2026

gez.  
- Weiken -  
Bürgermeister

**Zwangsversteigerungen**

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten können beim Amtsgericht Warstein oder dem Justizportal ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) entnommen werden.